

Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder §§1706—1710

außerstande, sich selbst zu unterhalten, so hat ihm der Vater auch über diese Zeit hinaus Unterhalt zu gewähren; die Vorschrift des § 1603 Abs. 1 findet Anwendung.

Anmerkung:

Entsprechend der Bestimmung des Art. 33 der Verfassung (vgl. Anm. zu § 1705) entfällt die zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruches. Der gegen beide Eltern gerichtete Unterhaltsanspruch des Kindes, der „sich nach der wirtschaftlichen Lage beider Eltern richtet“ (§ 17 MKSchG), erstreckt sich wie der Anspruch ehelicher Kinder bis zum Zeitpunkt der wirtschaftlichen Selbständigkeit. Damit wird Abs. 2 d©3 § 1708 gegenstandslos.

§1709

(1) *Der Vater ist vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten des Kindes unterhaltspflichtig.*

(2) *Soweit die Mutter oder ein unterhaltspflichtiger mütterlicher Verwandter dem Kinde den Unterhalt gewährt, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Vater auf die Mutter oder den Verwandten über. Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Kindes geltend gemacht werden.*

Anmerkung:

Abs. 1 und 2 sind nicht mehr anwendbar; (vgl. Anm. zu § 1708 und OG in NJ 1956, S. 281).

§1710

(1) Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren.

(2) Die Rente ist für drei Monate vorausszuzahlen. Durch eine Vorausleistung für eine spätere Zeit wird *der Vater* nicht befreit.

(3) Hat das Kind den Beginn des Vierteljahres erlebt, so gebührt ihm der volle auf das Vierteljahr entfallende Betrag.

Anmerkung:

Die Bestimmung des Abs. 2 Satz 2 bezieht sich nunmehr, wie bei ehelichen Kindern (vgl. § 1614), auf alle Unterhaltsverpflichteten.